

Infektionsschutz an der Paul-Werner-Oberschule im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

-Regelbetrieb-

Stand: 06.10.2021

Aktenkundige Belehrung aller an Schule Beteiligten über den Inhalt diese Ergänzung zum Hygieneplan.

1. Allgemeine Regelungen

Kein Aufenthalt von Personen mit Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion **auf dem Schulgelände und in der Schule**. Bei unklaren Erkältungssymptomen bleiben die Schüler zu Hause. Eltern haben die Pflicht eine ärztliche Klärung zu veranlassen.

Aufgrund der Corona-Virus-**Meldepflicht**verordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt zu melden.

Schulleitung:

Tel.: 0355/23727 (gegebenenfalls Anrufbeantworter benutzen)

Mail: SchulleiterPW@gmx.de

Gesundheitsamt Cottbus:

Telefon : 0355 612-3200,

im Notfall außerhalb der Dienstzeit über Leitstelle Feuerwehr, Tel.: 0355-6320

Fachbereich Gesundheit

Karl-Marx-Str. 67

03044 Cottbus

gesundheitsamt@cottbus.de

Hygiene:

nach §24 der dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung gilt:

Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,

6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.

Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Der Testnachweis ist jeweils Montag und Donnerstag beim Betreten des Schulgeländes den aufsichtführenden Lehrern vorzulegen.

In Schulen nach Absatz 1 besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

1. **in den Innenbereichen außer während des Schulsports für**
 - a. **alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7,**
 - b. **alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,**
2. **in den Innen- und Außenbereichen für alle Besucherinnen und Besucher.**

Schülerinnen und Schüler sind von der Tragepflicht bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

(5) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zulässig.

(6) Bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Schule soll das zuständige Gesundheitsamt bei der Anordnung von Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz folgende Maßgaben berücksichtigen:

1. Die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen wird auf möglichst wenige Personen beschränkt; sie wird insbesondere auf die Schülerinnen und Schüler eingegrenzt, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten.
2. Bei asymptomatischen engen Kontaktpersonen endet die Absonderung frühestens nach fünf Tagen mit dem Vorliegen eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.
3. Gegenüber geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden keine Absonderungsmaßnahmen angeordnet.

Das Schulhaus wird durch den Haupteingang betreten und durch den Seiteneingang verlassen!

Einhaltung des **Mindestabstandes** von 1,5m zwischen den Beschäftigten in **Pausen- und Arbeitsbereichen.**

Gegenseitige Rücksichtnahme in allen gemeinsam genutzten Bereichen.

Lüftung der Unterrichts- und Arbeitsräume:

vor Unterrichtsbeginn durch die Hausmeister, in den Pausen und während der Stunden durch die LK, darauf achten, dass Fenster in den Pausen geöffnet sind

In jeder Unterrichtsstunde werden nach ca. 20 Minuten die Fenster für ca. 5 min geöffnet. In dieser Zeit können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf etwas trinken und dabei die Maske kurz abnehmen.

regelmäßige Handhygiene, regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen; insbesondere vor dem Essen

öffentlich zugängliche Gegenstände wie z.B. Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.

Nutzung von persönlichen Arbeitsmaterialien, kein Austausch von Stiften etc.

Hust- und Niesetikette beachten

2. Unterricht und Pausen

Der Unterricht und die Pausen werden so organisiert, dass Kontakte über die Klasse bzw. Jahrgänge hinaus vermindert werden. *Für jedes Fach und jeden Raum sind Sitzpläne zu erstellen. (Pausen- und Unterrichtszeiten siehe unten)*

Pausenaufenthalte und außerunterrichtliche Aktivitäten sollen so organisiert werden, dass die Mindestabstände zwischen den Lerngruppen eingehalten werden können. Um eine Ansammlung von SuS auf den Schulfluren zu verhindern, bleiben vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen die Unterrichtsräume geöffnet. Keine Wertgegenstände im Raum belassen, Lehrkräfte melden sich aus dem Netzwerk ab. Die SuS können die Klassenräume ab 7.30 Uhr betreten. Vor dieser Zeit erscheinen die SuS möglichst nicht auf dem Schulgelände. Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen vorher in der Schule sind, können sich im Aufenthaltsbereich im für ihre Klasse gekennzeichneten Abschnitt aufhalten. Die eventuell notwendige Türöffnung und Aufsicht wird morgens vor Unterrichtsbeginn jahrgangswise organisiert.

In der **ersten großen Pause** verlassen alle Schüler das Schulgebäude und halten sich an der frischen Luft auf. Nur bei sehr schlechten Witterungsverhältnissen erfolgt der Aufenthalt im Unterrichtsraum. Die Aufsicht übernimmt dann der in der dritten Stunde unterrichtende Lehrer.

3. Speiseraum:

Während der Mittagspause Aufenthalt nur mit Essenmarke!

- vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene einzuhalten.
- im Wartebereich wird eine MNB getragen. Die MNB wird erst am Platz und nur zum Essen abgenommen.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbst aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- Die Reinigung der Schülertische erfolgt durch das Kantinenpersonal

4. Gäste

Zutritt nur mit aktuellem „Getest“ oder „Geimpft“ oder „Genesen“ Nachweis

Beschränkung des Aufenthaltes von Externen in der Schule. Konferenzen, Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die

Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Dokumentation von Kontaktdaten und Besuchszeiten (siehe Formular).

5. Transport zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus oder Zug fahren, müssen einen Mund-Nasenschutz tragen! Das heißt, der Mund-Nasenbedeckung (MNB) muss bereits vor dem Einsteigen getragen werden und darf nicht abgenommen werden.

6. Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Zeit	Pause
1/2	7.45- 9.15 Uhr	
3	9.20-10.30 Uhr	9.20- 9.35 Jg. 8und 10 10.10- 10.25 Jg. 7und 9
4	10.30- 11.15 Uhr	
5	11.20- 12.05 Uhr	12.10-12.25 Jg. 8/10 Kontaktzeit 12.30-12.55 Jg. 8 /10 Hofpause (Essen) 12.10-12.35 Jg. 7/9 Hofpause (Essen) 12.40-12.55 Jg. 7 /9 Kontaktzeit
6	13.00- 13.45 Uhr	
7	13.50- 14.35 Uhr	
8	14.40 – 15.25 Uhr	

Nach Unterrichtsende ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.